Tennis Club Augsburg e.V.

Am Siebentischwald – Prof.-Steinbacher-Str. 6 a

86161 Augsburg

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Augsburg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen. Die Clubfarben sind Rot-Grün-Weiß. Die Spielfelder mit Clubheim, Sanitärgebäude und Tennishallen befinden sich am Siebentischwald, Prof.-Steinbacher-Str. 6 a. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung.

§ 2

Der Tennis-Club Augsburg e.V. ist Mitglied des Bayerischen Tennis Verbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

a) Der Tennis-Club Augsburg e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit hat der Verein dem Bayerischen Tennis Verband e.V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften anzuzeigen.

c) Zweck des Vereins ist:

- Die Pflege und Förderung des Tennissports unter fachmännischer Anleitung für Jugendliche und Erwachsene, sowohl im Breitensport als auch im Leistungssport,
- Förderung von Mitgliedern im Einzel- und Mannschaftssport,
- der Unterhalt und die Bereitstellung der Sportanlagen (Spielfelder und Tennishallen) und des Clubheims.

d) Die Mittel des Tennis-Clubs Augsburg e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

e) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstands werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der Finanzplanung und der Haushaltslage eine Vergütung bzw. Aufwandsersatz beschließen.

f) Der Tennis-Club Augsburg e.V. ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

a) Die Mitgliederzahl des Tennis-Club Augsburg unterliegt grundsätzlich keiner Beschränkung.

b) Mitglied kann jede Person werden, die schriftlich beim Vorstand die Aufnahme beantragt. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.

c) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss mit eingeschriebenem Brief bis zum 31. Oktober eines Jahres an die Geschäftsstelle des Vereins versandt werden und bis spätestens 31. Oktober eines Jahres zugegangen sein. Wird die Frist nicht eingehalten, setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung für folgendes Jahr fort.

d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder kann es aus irgendwelchen Gründen die Spielberechtigung nicht wahrnehmen, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Beitrags oder auf Erlass noch offener Beitragsforderungen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit rechtswirksamer Kündigung (siehe § 4 c).

§ 6

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Die Mitglieder des Clubs gliedern sich in:

- Ehrenvorsitzender
- Ehrenmitglied
- Aktive Mitglieder
- Jugendmitglieder
- Passive Mitglieder

Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder werden durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ernannt.

Weitere Formen der Mitgliedschaft, zum Beispiel Firmenmitgliedschaften oder Schnuppermitgliedschaften, sind möglich und werden durch Beschluss des Vorstandes in Kraft gesetzt. Über den Erfolg neu eingeführter Mitgliedsformen ist der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. Die Tennisplätze entsprechend der Spiel- und Platzordnung (Ausnahme: passive Mitglieder) und das Clubheim mit allen Einrichtungen zu benützen.

2. Bei der Mitgliederversammlung haben alle volljährigen, aktiven Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht. Passiven Mitgliedern steht nur das passive Wahlrecht zu.

§ 9

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Verein Beiträge abzuführen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beiträge sind fällig zum 1. Januar eines jeden Jahres und werden mittels Einzugsermächtigung erhoben. Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich um 30 Euro, wenn ein Mitglied keine Teilnahme am Lastschriftverfahren wünscht.

Spielberechtigung besteht erst nach Zahlungseingang des Beitrages. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder festlegen. Über die Höhe der Gebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

Umlagen können erhoben werden zur Deckung eines größeren außergewöhnlichen Finanzbedarfs, der im Hinblick auf die Verwirklichung des Vereinszwecks für Maßnahmen der Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung der Vereinsanlage und der Vereinseinrichtungen erforderlich ist und mit den ordentlichen Mitgliedsbeiträgen nicht erfüllt werden kann. Über die Erhebung, die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungs-

modalitäten beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es gilt gemäß § 12 Ziffer 2 die 2-wöchige Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung; § 12 bleibt unberührt. Die Umlage darf den für die jeweilige Mitgliedsart festgesetzten Jahresbeitrag nicht übersteigen. Zwischen zwei Umlagebeschlüssen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren liegen.

Unberührt bleibt das Recht des Vereins, durch Beschluss des Vorstandes für die Benutzung einzelner Einrichtungen oder für den Besuch besonderer Veranstaltungen Gebühren festzusetzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von Ihnen verursachten Beschädigungen am Clubheim, der Tennisanlagen und an den Gebäuden Ersatz zu leisten, den Anweisungen des Vorstandes oder seines beauftragten Organs Folge zu leisten und die Spiel- und Platzordnung einzuhalten.

§ 10

Die Spiel- und Platzordnung wird vom erweiterten Vorstand festgelegt.

§ 11

Organe des Vereins sind:

a) Vorstand
b) Mitgliederversammlung
c) Beirat (fakultativ)

§ 12

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich – 2 Wochen vorher – unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann durch Brief, Telefax und/oder Mail an die letztbekannte Anschrift, zu aller erst an die letztbekannte E-Mail Anschrift, erfolgen. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands kann die Veranstaltung auch online stattfinden.

3. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Wählbar ist jedes aktive und volljährige Mitglied. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (s. Ziffer 8).

5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder verlangen.

6. Über alle in der Versammlung eingebrachten Anträge, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, kann beschlossen werden, auch wenn sie nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind.

7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbständig vornehmen. Solche Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

8. Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung Geschäfts- bzw. Tätigkeitsbericht.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt:

   a) Mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Entlastung und Neuwahl von Vorstand und zwei Kassenprüfern, über die Ehrung von Clubmitgliedern zur Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied.

   b) Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Satzungsänderungen, wenn diese in der schriftlichen Einberufung der Versammlung angekündigt waren.

   c) Mit 4/5 Mehrheit über die Auflösung des Tennis-Club Augsburg e.V., wenn dieser Tagesordnungspunkt mindestens 4 Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wurde und wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Kommt ein Beschluss nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und eine 4/5 Mehrheit erreichen muss. Im Falle der Auflösung des Tennis-Club Augsburg e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband e.V. in München, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke in Augsburg zu verwenden hat.

§ 13

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit mit mindestens 8-tägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung, über die ausschließlich beschlossen werden darf, einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Antragsteller haben dabei die gewünschten Tagesordnungspunkte anzugeben, die dann durch den Vorstand bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt werden müssen.

§ 14

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll nach dem im Anhang zu dieser Satzung befindlichen Muster zu führen. Das Protokoll wird vom Protokollführer und einem Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 15

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Personen:

   - Vorsitzende/r : Präsident/in
   - Mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende/r : Vizepräsident/in

2. Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Zwei weitere Mitglieder des Vorstands, wovon eine/r der beiden der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss, sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Clubs vertreten die Stellvertreter einzeln den 1. Vorsitzenden nur im Falle von dessen Verhinderung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins unter Berücksichtigung des Vereinszwecks.

3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

4. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Ein früheres Vorstandsmitglied kann dadurch geehrt werden, dass es von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden (Ehrenpräsident) ernannt wird.

§ 17

Die Mitgliederversammlung wählt, wenn der Vorstand dies wünscht, für die Dauer von zwei Jahren einen Beirat, dem mindestens drei, höchstens sieben Mitglieder angehören, die vom Vorstand oder aus dem Kreis der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Ein Beiratsmitglied muss nicht Mitglied des TCA sein. Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen.

Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen wirtschaftlichen Fragen und gibt ihm Anregungen für die Förderung des Gesellschaftszwecks.

Der Beirat wird vom Vorstand einberufen und tagt wenigstens einmal jährlich. Auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder muss der Beirat einberufen werden. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teilnehmen. Auch die Mitglieder des Beirats können an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 18

Der Tennis-Club Augsburg e.V. übernimmt keinerlei Haftung für Fahrzeuge oder sonstiges Eigentum, das von Clubmitgliedern oder Gästen in die Clubanlage eingebracht wird.

Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 2.12.2025 und ins Vereinsregister eingetragen am 16.06.2026.

Der Tennis-Club Augsburg e.V. ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nr. VR 599 neu.